

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch das Departement Bau und Umwelt

und dem/der

WALDBESITZER/IN

Gemeinde Glarus Nord, vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord
Postfach 268, 8867 Niederurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats

im Gebiet Mürtschental, Mühlehorn und Obstalden

gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Wald im Gebiet Mürtschental, Mühlehorn und Obstalden (Nr. 23 des kantonalen Waldreservatkonzeptes vom Mai 1996) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt werden. Bezweckt wird ein zusammenhängender Reservatsperimeter, beinhaltend das Mürtschental, den Schwämmliwald-Rietlibüel und das Steinalpli.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:15'000 bezeichneten Waldflächen (Parz. Nr. 1, GB Mühlehorn, Parz. Nr. 2 und Teil von Parz. Nr. 4, Grundbuch Obstalden) mit einer Fläche von insgesamt 210.39 ha. Die Gemeinde Glarus Nord hat das alleinige Nutzungsrecht über die Wälder und ist somit Waldbesitzerin.

Grundeigentümerin ist die Neue Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn. Sie hat keine Rechte an den Bäumen. Mit ihr schliesst der Kanton Glarus eine Vereinbarung zum Schutze des Waldreservates bezüglich Holzbezug, Beweidung des Waldes und der Nutzung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ab.

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats mit lediglich Einflüssen von extensiver alpwirtschaftlicher Nutzung in nicht nachteiliger Intensität. Vorbehalten bleiben bestehende und zukünftige Vorschriften aus öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen.

- Schutz von seltenen Waldgesellschaften (Arvenwald der Nordalpen, Torfmoos-Bergföhrenwald, Alpenlattich-Fichtenwald mit Torfmoos)
- Erhaltung vitaler Populationen besonderer Ökotypen (Fichte, Arve, Bergföhre)
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe

Der Gemeinde Glarus Nord wird hiermit kundgetan, dass der Kanton Glarus mit der Grund- und Alpeigentümerin Neuc Alpengenossame Obstalden-Mühlehorn folgendes separat vereinbaren wird:

- Das Weiden im Walde darf nicht ausgedehnt werden und die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen (eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Boden nicht mehr vollständig bewachsen ist). Insbesondere die trittempfindlichen Torfmoos-Bergföhrenwälder sind zu schonen (Nr. 71, violett-blau im Plan der Waldgesellschaften).
- Für die Alpbewirtschaftung ist die Nutzung von Bäumen (Fichten) für Brennholz und Bauholz für die Alpegebäude in den bezeichneten Flächen erlaubt.
- Die natürliche, ungestörte Waldentwicklung hat auch in den beweideten Waldflächen Vorrang und muss nachhaltig gewährleistet sein (ausgenommen sind die zulässigen, bezeichneten Massnahmen). Hütten, die mit der Alpbewirtschaftung nichts zu tun haben (Hütten im Friz, beim Unterstafel und auf Tschermannen) können insbesondere als Jagdhütten extensiv benutzt werden. Nach Möglichkeit wird eine davon für öffentliche Zwecke verfügbar gemacht (Schutz, Information für Touristen zum Bergwerk, zur Alpwirtschaft, das Waldreservat, Tiere und Pflanzen, UNESCO-Welterbe). Ansonsten ist die Stilllegung oder auch der Rückbau in Erwägung zu ziehen – der Kanton unterstützt diese Massnahmen. Die Nutzung von Brennholz für diese Hütten, aus den dazu bezeichneten Flächen, hat sparsam zu erfolgen und ist auf Fallholz und Dürrständer beschränkt. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Revierförster.
- Die Neue Alpengenossame Obstalden-Mühlehorn meldet dem zuständigen Revierförster Vorkommnisse, welche die Schutzziele gefährden.
- Die Abgeltung für den sorgsamen Umgang mit dem Waldreservat und die Mehraufwände für die Alpbewirtschaftung, wie die Beschaffung von Weidepfählen ausserhalb des Reservats und deren Transport.

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache und nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen und nutzen von Bäumen, die über die offiziellen Wanderwege fallen;
- Nutzung von Fichten entlang der Wanderwege für deren nötigen Unterhalt (wie Querrinnen, Schwellen, Abschränkungen);
- Entfernen von Bäumen, die aus dem Wald in die Weideflächen fallen – Nutzung der Baumteile, die in die Wege und Weiden ragen;
- Entfernen/zersägen von Bäumen auf dem Weg und um den Eingang zum Erzbergwerk, sofern das Bergwerk zugänglich bleiben soll;
- Entfernen/zersägen von Bäumen die über die Viehwege fallen (Weg auf die Alpflächen im Tschermannen und Weg zu den Weideplätzen auf dem Steinalpli);
- Entfernen und nutzen von Bäumen, die für Gebäude eine ernsthafte Gefahr darstellen;
- Fällen und nutzen von umgefallenen Einzelbäumen oder kleinen Baumgruppen im Weidegebiet anstelle junger, aufkommender Bäumchen, zur nachhaltigen Sicherung des Landschaftsbildes.

Weitere erlaubte Massnahmen, respektive Bedingungen unter Vorbehalt von öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen:

- Reuten aufkommender Bäumchen auf den Weideflächen. Bei Bestockungen (Baumgruppen, Legföhren- und Alpenerlengebüsch), die zusammenhängend mit Waldflächen stehen, ist für die Entscheidung, ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt und gereutet werden darf, der Revierförster beizuziehen. Ferner ist die fachgerechte Arbeitsausführung mit dem Revierförster abzusprechen (bodeneben abschneiden und deponieren);
- Instandstellungsarbeiten an den Viehwegen;
- Weideabzäunungen bei Waldflächen;
- Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat Mürtschental eine einmalige Ertragsausfall-Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Entscheidung beträgt im vorliegenden Fall [REDACTED]. Sie wird nach Vertragsunterzeichnung fällig und in den Forstreservafonds eingelegt.
- b) Ist die Holznutzung in den bezeichneten Flächen (4.77 ha Waldfläche) nicht mehr nötig, so kann dies ab dem Zeitpunkt bis zum Vertragsende mit ergänzender Vereinbarung zwischen den zuständigen Fachstellen (Ressort Wald und Landwirtschaft der Gemeinde Glarus Nord und der kantonalen Abteilung Wald und Naturgefahren) mit entsprechender Abgeltung des Nutzungsverzichts geregelt werden. Ebenso erfolgt eine zusätzliche Abgeltung beim Wegfall der Waldbeweidung (Abzüge bei den Waldgesellschaften E + K 48b, 57b und 71.
- c) Besondere Massnahmen, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen oder zu dessen Erhaltung notwendig oder förderlich sind, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden. Abgegolten wird der Aufwand für Erfolgskontrollen im Auftrag des Kantons.
- d) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind abzuwenden. Übergeordnete Planungen, wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2062 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung und die zugehörigen Bedingungen mit neuer Festlegung einer angemessenen Ertragsausfall-Entscheidung.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:15'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte 1:15'000 zu den Waldgesellschaften mit der zugehörigen Berechnung der einmaligen Ertragsausfallentscheidung (50 Jahre).

Glarus, den 30. SEP. 2013

Für den KANTON GLARUS:
Departement Bau und Umwelt

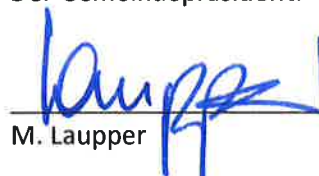


R. Marti, Regierungsrat

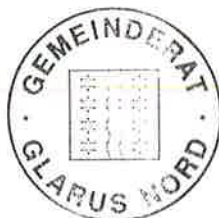
Niederurnen, den 26.09.2013

Für die Gemeinde Glarus Nord
als Waldeigentümerin

Der Gemeindepräsident:



M. Laupper



Die Gemeindeschreiberin:



A. Antonietti-Pfiffner

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt.

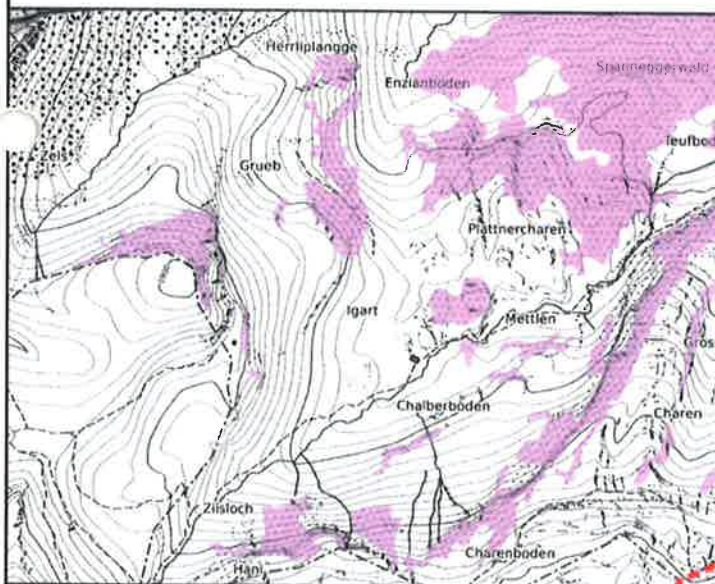
Exemplar: 3, Dep. Bau und Umwelt, Glarus
Abt. Wald und Naturgefahren

Waldreservat Mürtschental

1:15'000

-  Perimeter vereinbartes Waldreservat
-  Perimeter Waldreservat Schwämmliwald-Rietlibüel
-  Perimeter Steinalpli
-  Waldflächen im vereinbarten Waldreservat
-  Waldflächen in bestehenden Waldreservaten
-  Waldflächen ausserhalb Reservate
-  Erlaubter Holzbezug
(Anzeichnung durch Revierförster)
- Amtl. Vermessung Bodenbedeckung
-  Wege
-  Gebäude
-  Gewässer

18.04.2013



Glarus, den 30. SEP. 2013

Für den Kanton Glarus:
Departement Bau und Umwelt

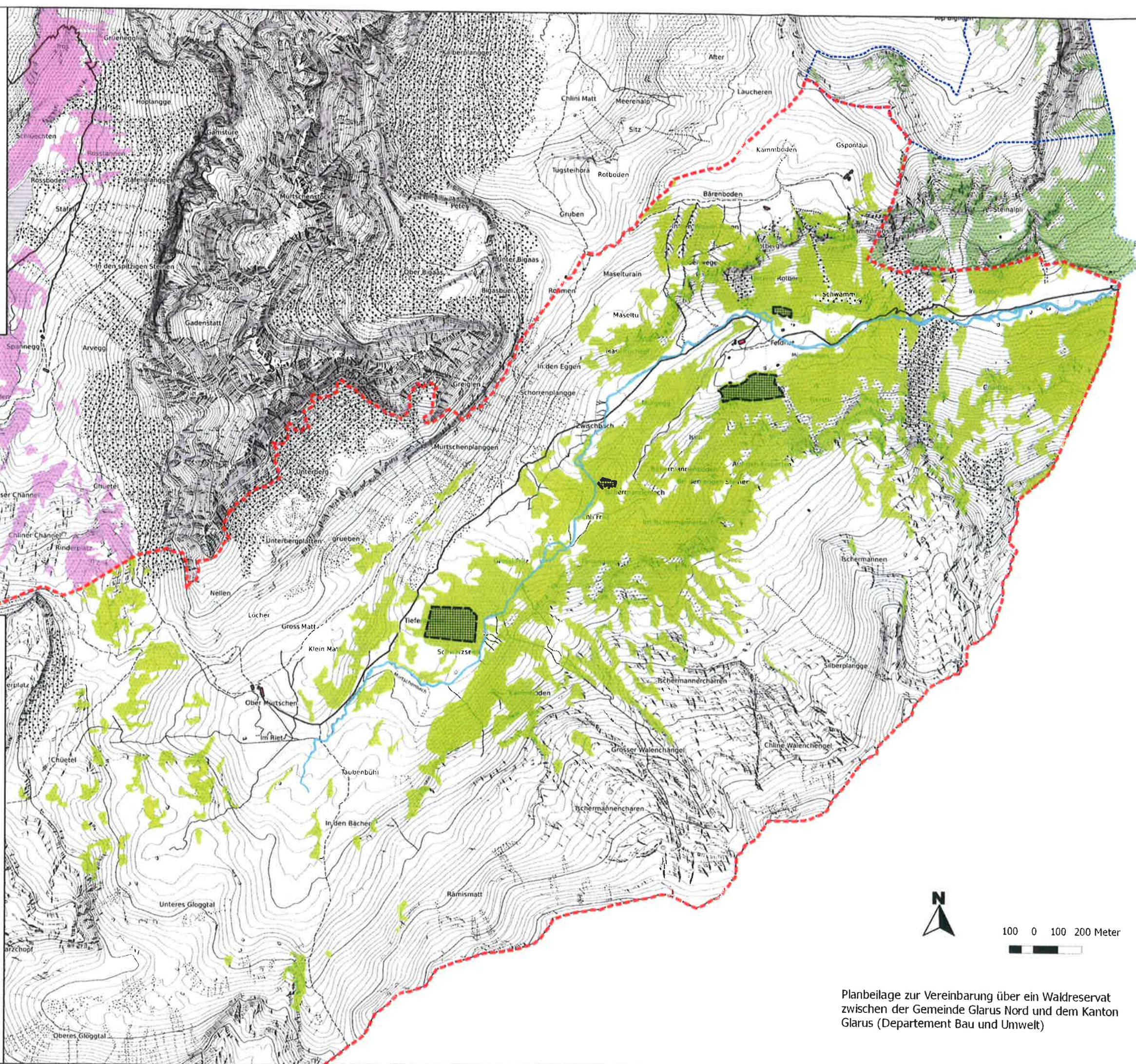

R. Marti, Regierungsrat

Niederurnen, Glarus Nord, den 26.09.2013

Für die Gemeinde Glarus Nord:
Der Gemeindepräsident:


M. Lauppi
Die Gemeindeschreiberin:

A. Antonietti Pfiffner



Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat
zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Kanton
Glarus (Departement Bau und Umwelt)

Waldreservat Mürttschental

1:15'000

 Perimetergrenze vereinbartes Waldreservat

Waldgesellschaften

 21 Ahorn-Buchenwald mit Alpen-Milchlattich

 48b Blockschutt-Tannen-Fichtenwald

 57a Alpenlattich-Fichtenwald mit Torfmoos

 57b Alpenlattich-Fichtenwald mit Heidelbeer

 59 Arvenwälder der Nordalpen

 71 Torfmoos-Bergföhrenwald

 AV Grünerlengebüsch

 PM Legföhrengebüsch

 Teilflächen für Holzbezug

Amtl. Vermessung Bodenbedeckung

 Wege

 Gebäude

 Gewässer

18.04.2013

Kartendaten: SWISSFOTO (c) 2010 SWISSTOPO (DV012728.1)



100 0 100 200 Meter



Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat
zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Kanton
Glarus (Departement Bau und Umwelt)

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch das Departement Bau und Umwelt

und dem/der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats

im Gebiet Mürtschental, Mühlehorn und Obstalden

gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Wald im Gebiet Mürtschental, Mühlehorn und Obstalden (Nr. 23 des kantonalen Waldreservatkonzeptes vom Mai 1996) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt werden. Bezweckt wird ein zusammenhängender Reservatsperimeter, beinhaltend das Mürtschental, den Schwämmliwald-Rietlibüel und das Steinalpli.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Grundeigentümerin ist die Neue Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn, sie hat keine Rechte an den Bäumen. Gegenstand der Vereinbarung sind Bedingungen der Alpbewirtschaftung (Beweidung, Viehfahrwege, Holzbezüge, Weideunterhalt durch reuten) und der Nutzung der nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Perimeter des Waldreservates Mürtschental; dieser umfasst die im beiliegenden Plan 1:15'000 bezeichneten Waldflächen (Parz. Nr. 1, GB Mühlehorn, Parz. Nr. 2 und Teil von Parz. Nr. 4, Grundbuch Obstalden) mit einer Fläche von insgesamt 210.39 ha sowie alle Arven im Perimeter. Mit der Gemeinde Glarus Nord als Nutzungsberechtigte am Wald, schliesst der Kanton Glarus eine Vereinbarung zum Waldreservat Mürtschental ab.

3. Schutzziele

Die Schutzziele für die Waldbestände sind mit der Gemeinde Glarus Nord vereinbart. Diese werden hiermit der Grund- und Alpeigentümerin [REDACTED] bekannt gemacht:

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats mit lediglich Einflüssen von extensiver alpwirtschaftlicher Nutzung in nicht nachteiliger Intensität. Vorbehalten bleiben bestehende und zukünftige Vorschriften aus öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen.

- Schutz von seltenen Waldgesellschaften (Arvenwald der Nordalpen, Torfmoos-Bergföhrenwald, Alpenlattich-Fichtenwald mit Torfmoos)
- Erhaltung vitaler Populationen besonderer Ökotypen (Fichte, Arve, Bergföhre)
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe

Die Neue Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn vereinbart mit dem Kanton Glarus folgende Bedingungen zur Erreichung der Schutzziele:

- Das Weiden im Walde darf nicht ausgedehnt werden und die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen (eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Boden nicht mehr vollständig bewachsen ist). Insbesondere die trittempfindlichen Torfmoos-Bergföhrenwälder sind zu schonen (Nr. 71, violett-blau im Plan der Waldgesellschaften).
- Für die Alpbewirtschaftung ist die Nutzung von gesunden Bäumen (Fichten) für Brennholz und Bauholz für Alpgebäude in bezeichneten Flächen erlaubt.
- Die natürliche, ungestörte Waldentwicklung hat auch in den beweideten Waldflächen Vorrang und muss nachhaltig gewährleistet sein (ausgenommen sind die Massnahmen gem. Pkt. 4).
- Hütten, die mit der Alpbewirtschaftung nichts zu tun haben (Hütten im Friz, beim Unterstafel und auf Tschermannen) können insbesondere als Jagdhütten extensiv benutzt werden. Nach Möglichkeit wird eine davon für öffentliche Zwecke verfügbar gemacht (Schutz, Information für Touristen zum Bergwerk, zur Alpwirtschaft, das Waldreservat, Tiere und Pflanzen, UNESCO-Welterbe). Ansonsten ist die Stilllegung oder auch der Rückbau in Erwägung zu ziehen – der Kanton unterstützt diese Massnahmen. Die Nutzung von Brennholz für diese Hütten, aus den dazu bezeichneten Flächen, hat sparsam zu erfolgen und ist auf Fallholz und Dürrständer beschränkt. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Revierförster.
- Die Neue Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn meldet dem zuständigen Revierförster Vorkommnisse, welche die Schutzziele gefährden.
- Die Abgeltung für den sorgsamen Umgang mit dem Waldreservat und die Mehraufwände für die Alpbewirtschaftung (Punkt 5).

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit der Gemeinde Glarus Nord (Nutzungsberechtigte am Wald, Vertragspartnerin des Kantons bezüglich dem Waldreservat Mürtshental) und nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen, die über die offiziellen Wanderwege fallen;
- Nutzung von Fichten entlang der Wanderwege für den nötigen Unterhalt (Querrinnen, Schwellen);
- Entfernen von Bäumen, die aus dem Wald in die Weideflächen fallen – Nutzung der Baumteile, die in die Wege und Weiden ragen;
- Entfernen/zersägen von Bäumen auf dem Weg und um den Eingang zum Erzbergwerk, sofern das Bergwerk zugänglich bleiben soll;
- Entfernen/Zersägen von Bäumen die über die Viehwege fallen (Weg auf die Alp Tschermannen und Weg zu den Weideplätzen auf dem Steinalpli) entfernen von Bäumen, die für Gebäude eine ernsthafte Gefahr darstellen;
- Fällen/Nutzen von Einzelbäumen oder kleinen Baumgruppen im Weidegebiet anstelle junger, aufkommender Bäumchen.

Weitere erlaubte Massnahmen, respektive Bedingungen unter Vorbehalt von öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen:

- Reuten aufkommender Bäumchen auf den Weideflächen. Bei Bestockungen (Baumgruppen, Legföhren- und Alpenerlengebüsch), die zusammenhängend mit Waldflächen stehen, ist für die Entscheidung, ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt und gereutet werden darf, der Revierförster beizuziehen. Ferner ist die fachgerechte Arbeitsausführung mit dem Revierförster abzusprechen (bodeneben abschneiden und deponieren);
- Instandstellungsarbeiten an den Viehwegen;
- Weideabzäunungen bei Waldflächen;
- Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für das Gewährleisten der extensiven Beweidung der trittempfindlichen Waldweiden (Torfmoos-Bergföhrenwälder), für den Verzicht auf Holznutzung für Weidepfähle, für den erschwerten Holzbezug (Brenn- und Bauholz für die Alpbewirtschaftung) in den dafür bezeichneten Flächen, für die Aufwendungen in der Planungsphase (Begehungen, Besprechungen) sowie für die Unterstützung bezüglich Minderung der Nutzung der nichtlandwirtschaftlichen Gebäude eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung von [REDACTED]. Sie wird nach Vertragsunterzeichnung fällig.
- b) Für die der Alpeigentümerin wiederkehrend erwachsenden Mehraufwendungen für die extensive Beweidung der trittempfindlichen Waldweiden (Torfmoos-Bergföhrenwälder), den erschwerten Holzbezug in den bezeichneten Flächen (4.77 ha Waldfläche) und erschwerten Holztransport. Alle fünf Jahre, erstmals 2018, wird [REDACTED] eine Entschädigung von [REDACTED] ausgerichtet. Letztmals erfolgt die Zahlung im Jahre 2062. Voraussetzung ist, dass die Schutzziele erreicht und die Massnahmen eingehalten werden (Punkte 3 und 4). Dies wird jeweils an einer vorgängigen Begehung durch Vertreter der Gemeinde Glarus Nord, der Alpeigentümerin, des zuständigen Revierförsters und der kantonalen Abteilung Wald und Naturgefahren festgestellt. Andernfalls wird diese Entschädigung angemessen gekürzt.
- c) Besondere Massnahmen, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen oder zu dessen Erhaltung notwendig oder förderlich sind, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Dazu gehören insbesondere die Ablösung von privaten Rechten an den nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen für die zur Verfügungstellung an den Kanton, die öffentliche Nutzung oder der allfällige Rückbau. Allfällige Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- d) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderbeiträge. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Glarus Nord, als Nutzungsberechtigte am Wald, ihrerseits eine Vereinbarung mit dem Kanton Glarus zum Waldreservat abschliesst. Die Alpeigentümerin ist verpflichtet dem Alppächter oder der Alppächterin die Mehraufwendungen gemäss Bst. a) aus den erhaltenen Förderbeiträgen abzugelten.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind abzuwenden.

Übergeordnete Planungen, wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2062 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung und die zugehörigen Bedingungen, mit neuer Festlegung einer angemessenen Ertragsausfall-Entschädigung.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:15'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte 1:15'000 zu den Waldgesellschaften.

Glarus, den 28. NOV. 2013

Für den KANTON GLARUS:
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti, Regierungsrat

Obstalden, Glarus Nord, den 7. Nov. 2013

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, wobei ein Exemplar an den zuständigen Revierförster und zwei Kopien an die Gemeinde Glarus Nord (Gemeindekanzlei, Bereichsleiter Wald und Landwirtschaft) gehen.

Exemplar: Nr. 3, Departement Bau und Umwelt, Kanton Glarus, Abteilung Wald und Naturgefahren

Waldreservat Mürttschental

1:15'000

- Perimetergrenze vereinbartes Waldreservat
- Perimeter Waldreservat Schwämmliwald-Rietlibüel
- Perimeter Steinalpli
- Waldflächen im vereinbarten Waldreservat
- Waldflächen in bestehenden Waldreservaten
- Waldflächen ausserhalb Reservate
- Erlaubter Holzbezug
(Anzeichnung durch Revierförster)

Amtl. Vermessung Bodenbedeckung

- Wege
- Gebäude
- Gewässer

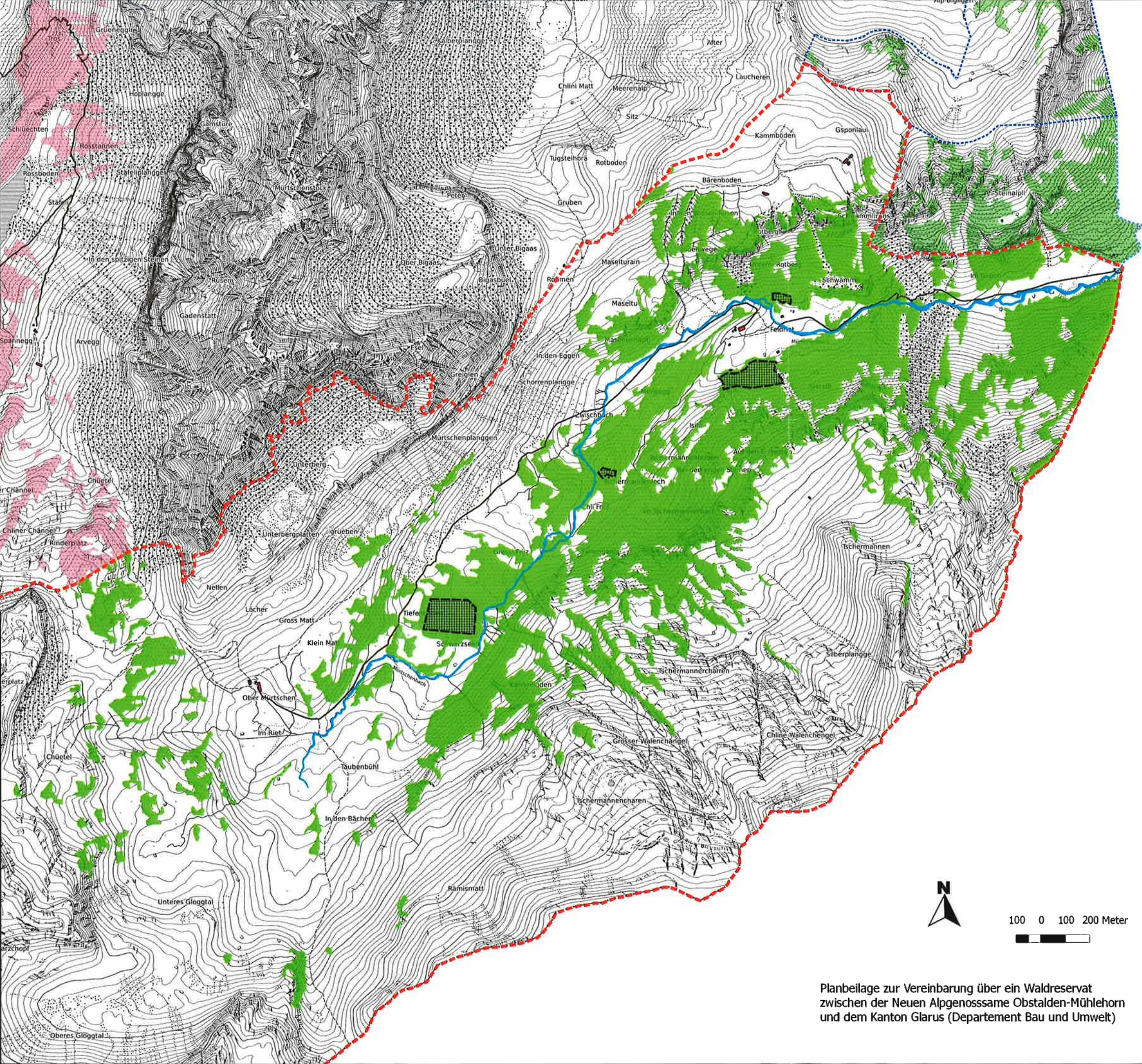
18.04.2013

Glarus, den 28. NOV. 2013

Für den Kanton Glarus:
Departement Bau und Umwelt

R. Marti, Regierungsrat

Obstalden, Glarus Nord, den 7. Nov. 2013



Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat
zwischen der Neuen Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn
und dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)

Waldreservat Mürtshental

1:15'000

Perimetergrenze vereinbartes Waldreservat

Waldgesellschaften

21 Ahorn-Buchenwald mit Alpen-Milchlattich

48b Blockschutt-Tannen-Fichtenwald

57a Alpenlattich-Fichtenwald mit Torfmoos

57b Alpenlattich-Fichtenwald mit Heidelbeer

59 Arvenwälder der Nordalpen

71 Torfmoos-Bergföhrenwald

AV Grünerlengebüsch

PM Legföhrengebüsch

Teilflächen für Holzbezug

Amtl. Vermessung Bodenbedeckung

art_txt

Wege

Gebäude

Gewässer

18.04.2013

Kartendaten: SWISSFOTO (c) 2010 SWISSTOPO (DV012728.1)



100 0 100 200 Meter



Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat
zwischen der Neuen Alpengenossenschaft Obstdalen-Mühlehorn
und dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)

Zwei Flächen für Holzbezug beim Mürtschen-Unterstafel; 1:2'500, 14.03.2013



Fläche für Holzbezug im Teufboden; 1:2'500 / 14.03.2013



Fläche für Holzbezug im Friz (ausserhalb Torfmoos-Berföhrenwald,, 1:2'500 / 14.03.2013

